

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
nach §§ 75 ff. SGB XII**

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
nach § 75 ff. SGB XII**

über die Integrationshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung/Beeinträchtigung in Tagesbetreuung nach SGB VIII und Schulen.

zwischen

Name, Firma

Ort

Straße

- als Leistungserbringer -

und der

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales

Konrad-Adenauer-Straße 43

67433 Neustadt an der Weinstraße

- als Leistungsträger -

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
nach §§ 75 ff. SGB XII**

1. Grundlagen und Inhalt der Leistung

1.1. Grundlage

Grundlage der folgenden Vereinbarung ist das Konzept des Leistungserbringers vom:

Datum: _____

1.2. Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Einzelfallmaßnahmen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe nach

- §§ 53, 54 Abs.1 i. V. m. §§ 55 Abs.2 Nr. 2 und 56 SGB IX i. d. F. vom 31.12.2017 an noch nicht eingeschulte Kinder zum Besuch einer Tagesbetreuung (im Weiteren abgekürzt: KiTa),
- §§ 53, 54 Abs.1 Nr. 1 SGB XII: Hilfen zur angemessenen Schulbildung im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Bei der Integrationshilfe handelt es sich um eine Hilfe ohne schulpädagogische Förderung. Die Tätigkeiten der Integrationshilfen sind klar von den Aufgaben des qualifizierten Personals abzugrenzen und dienen keinesfalls der schulischen Wissensvermittlung im eigentlichen Sinne. Die sonderpädagogische Betreuung und Förderung ist durch die Schule entsprechend den Vorgaben des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes (SchulG), insbesondere der §§ 14a und 25 Abs.8 SchulG, sicherzustellen.

(3) Die „Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich“ (Stand Oktober 2017), die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (KSV) in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung (BM), dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) und dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) erarbeitet wurde, ist Maßstab für das leistungsrechtliche Verfahren und die Bestimmung der Aufgabenfelder der Assistenz zum Schulbesuch.

(4) Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen (z.B. SGB V, SGB XI) als dem der Eingliederungshilfe (SGB XII, SGB IX) sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

(5) Die Feststellung ob, in welcher Höhe und nach welcher Rechtsgrundlage die Integrationshilfe zu gewähren ist, trifft der Leistungsträger. Der Leistungsträger bestimmt Art und Umfang der Integrationshilfe im Rahmen einer Gesamt- oder Teilhabeplanung.

(6) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß der notwendigen Hilfe nicht überschreiten.

1.3. Personenkreis

(1) Als Empfänger von Leistungen nach § 54 Abs.1 SGB XII i. V. m. §§ 55 Abs.2 Nr. 2 und 56 SGB IX i.d.F. vom 31.12.2017 und § 54 Abs. 1Nr. 1 SGB XII kommen körperbehinderte und geistig behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Betracht, die die Voraussetzungen nach § 53 SGB XII erfüllen.

(2) Leistungsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzungen des § 53 SGB XII i.V.m. § 2 der Eingliederungshilfeverordnung erfüllen:

- Kinder und Jugendliche mit einer wesentlichen geistigen und / oder körperlichen Behinderung,
- Kinder und Jugendliche, die von der vorgenannten wesentlichen Behinderung bedroht sind

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII

(3) Die Notwendigkeit der Integrationshilfe ergibt sich bei dem vorgenannten Personenkreis i.d.R. aus der Einschränkung der Teilhabe.

(4) Der nach den §§ 97,98 SGB XII zuständige Leistungsträger stellt im Rahmen seiner Gesamt- oder Teilhabeplanung die Zugehörigkeit zum Personenkreis fest. Soweit es nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist, kann er weitere Sachverständige hierzu anhören.

1.4. Ziele und Inhalt der Leistung

(1) Durch die Integrationshilfe soll den Leistungsberechtigten ermöglicht werden, inklusiv am Unterricht in Schulen teilzunehmen und den für sie möglichen Schulabschluss, in KiTa's die inklusive Teilnahme, zu erreichen. Ebenso kann eine Integrationshilfe im Rahmen einer schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf sowie den Besuch einer Hochschule bewilligt werden. Behinderungsbedingte Einschränkungen sollen im Rahmen der Möglichkeiten durch die Integrationshilfe ausgeglichen werden.

(2) Die Integrationshilfe dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die infolge der jeweiligen Beeinträchtigung einer zusätzlichen und individuellen Betreuung zur Bewältigung des Schul- und KiTa-Alltags bedürfen, die nicht durch entsprechend qualifiziertes Personal abgedeckt werden kann. Ziel der Leistungserbringung ist es, den Leistungsberechtigten bei der Erreichung der im Rahmen der Teilhabeplanung vereinbarten Ziele zu unterstützen. Für den Leistungsberechtigten soll eine höchstmögliche Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit erreicht werden.

(3) Art und Umfang der Integrationshilfe richten sich nach dem durch den Leistungsträger im Rahmen einer Gesamt- oder Teilhabeplanung festgestellten individuellen Hilfebedarf. Eine Konkretisierung der Ziele im Einzelfall erfolgt durch die individuelle Gesamt- oder Teilhabeplanung.

(4) Die Integrationskraft kann in allen Formen von Regeleinrichtungen (KiTa bzw. Schule) erbracht werden. Leistungen der Integrationshilfe in einer Fördereinrichtung kommen grundsätzlich nicht in Betracht, weil der Assistenzbedarf durch die sonderpädagogische Ausrichtung und die besondere Personalausstattung der Fördereinrichtung vorrangig sichergestellt werden kann. In begründeten Einzelfällen kann auch hier eine Integrationshilfe bewilligt werden.

2. Aufgaben der Integrationshilfe

(1) Das Leistungsangebot umfasst alltägliche Unterstützungsmaßnahmen, die geeignet sind, den Kindern und Jugendlichen den Besuch der Kindertagesstätte oder die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen.

(2) Die Schulbegleitung des Kindes und Jugendlichen nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII (ab 01.01.2020 § 112 SGB IX) durch die Integrationshilfe erfolgt neben der pädagogischen Förderung durch die Lehrpersonen und pädagogischen Fachkräfte. Die Anwendung der einzusetzenden Mittel und Methoden und die individuelle Unterstützung der Schüler erfolgen in Absprache mit der Lehrkraft und der im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren durch den Leistungsträger festgelegten notwendigen Unterstützungsmaßnahmen.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die vom Leistungsträger bewilligten Leistungen zu erbringen bzw. durch die Integrationshilfe erbringen zu lassen.

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII

(4) Integrationshilfen unterstützen durch grundpflegerische Leistungen sowie einfache Hilfestellungen bei lebenspraktischen Tätigkeiten die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in Schulen und KiTa's. Dies umfasst u. a. folgende Tätigkeiten:

- pflegerische Hilfen (z.B. beim Toilettengang, bei der Versorgung mit Windeln, bei Umlagerungen, Transport mit Rollstühlen)
- lebenspraktische Aufgaben (z.B. Hilfe beim Schulweg, Hilfe beim An- und Auskleiden, Hilfe bei der Orientierung im Gebäude, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, Hilfe beim Wechseln der Räumlichkeiten, beim Treppensteigen)
- Betreuung und Unterstützung während der Pausen

(5) Die Ermöglichung der Teilnahme an besonderen Veranstaltungen der Schule oder KiTa bedarf der gesonderten Beantragung und Genehmigung durch den Leistungsträger.

(6) Der Leistungsträger hat die Möglichkeit, im Rahmen der Gesamtplanung unter Beteiligung des Leistungserbringers, in Einzelfällen einen Integrationshelfer oder eine Integrationshelferin abzulehnen. Der Leistungserbringer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die von ihm vorgeschlagene I-Hilfe abgelehnt wird.

3. Umfang der Leistungen

(1) Der Leistungsträger entscheidet im Rahmen der Gesamt- oder Teilhabeplanung und Hilfestellung über Art, zeitlichen Umfang und Dauer der Leistung. Er legt die wesentlichen Ziele der Hilfe fest.

(2) Die vereinbarten Leistungen müssen individuell angemessen, zweckmäßig, wirtschaftlich und notwendig sein sowie in ihrer Ausgestaltung nach Art, Umfang und Qualität darauf ausgerichtet sein, dass der Leistungsberechtigte seine Teilhabeziele erreicht:

- Individuell angemessen sind Leistungen, wenn der im Rahmen der Eingliederungshilfe anzuerkennende Teilhabebedarf des Leistungsberechtigten mit der Maßnahme gedeckt werden kann
- Zweckmäßig sind Leistungen, wenn sie geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen
- Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie die Ziele der Leistungen nicht erfüllt werden können
- Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist gegeben, wenn die Leistung gemäß Gesamt- oder Teilhabeplan in der vereinbarten Qualität und Vergütung tatsächlich erbracht wird

(3) Die Leistungen der Integrationshilfe durch den Leistungserbringer umfassen direkte und indirekte Leistungen. Sie umfassen nicht:

- Medizinische, pflegerische oder sonstige Tätigkeiten, für die eine entsprechende Ausbildung erforderlich ist.
- Erbringung eines Fahrdienstes.
- Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V (Behandlungspflege)

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII

3.1. Direkte Leistungen

Bei den direkten personenbezogenen Leistungen handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die unmittelbar personenbezogen mit den Leistungsberechtigten erbracht werden. Dies können gemäß der Anlage 4 der Handreichung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich in Regelschulen beispielhaft sein:

1. Pflegerischer Bereich

- Hilfe beim An-, Aus- und Umziehen
- Hilfe beim Toilettengang
- Hilfe bei der Versorgung mit Windeln
- Hilfe beim Waschen oder Duschen und beim Zähneputzen
- Unterstützung bei Umlagerung
- Assistenz beim Transport mit dem Rollstuhl

2. Lebenspraktische Aufgaben

- Hilfe zur Selbsthilfe und Unterstützung der Selbstständigkeit
- Hilfe auf dem Schulweg (Begleitung auf dem Schulweg und zum Abfahrtspunkt des Schulbusses, ggf. Begleitung im Schulbus)
- Assistenz beim An- und Auskleiden in der Schule (insbesondere im Sport- und Schwimmunterricht)
- Hilfe bei der Orientierung im Schulgelände oder beim Wechsel des Unterrichtsraums (insbesondere beim Treppensteigen, im Gebäude und Außengelände)
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme (Kleinschneiden, Schälen oder Zerkleinern des Essens, Hilfe beim Essen (ggf. Anreichen von Essen und Trinken; Unterstützung beim Waschen)
- Training beim Umgang mit weiteren Hilfsmitteln
- Angemessene Unterstützung bei der Bewältigung von Wegen mit dem Rollstuhl, Rollator oder Treppenlift

3. Betreuung und Unterstützung im Unterricht und Schulalltag

- Hilfestellung bei unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (z.B. Angebote beim Besuch einer Ganztagschule, Klassenfahrten, Arbeitsgemeinschaften)
- Unterstützung beim Herrichten eines Arbeitsplatzes, Hilfe bei der Organisation des Arbeitsmaterials
- Betreuung während der Pausen
- Einhalten von behinderungsgerechten Rahmenbedingungen überprüfen (z.B. Sitzrichtung und –ort, Funktionstüchtigkeit von Hilfsmitteln)

Es handelt sich hierbei nicht um Aufgaben, die dem pädagogischen Kernbereich der Schule zuzuordnen sind, sondern lediglich um flankierende, den Unterricht bzw. den Tagesablauf sicherstellende Hilfeleistungen.

Je nach Feststellung des Hilfebedarfs kann auch der Austausch zwischen Integrationskraft, Lehrkraft, Schulsozialarbeit und/oder Erziehungsberechtigten erforderlich sein und damit zu den direkten Leistungen zählen.

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII

3.2. Indirekte Leistungen

Bei den indirekten Leistungen handelt es sich um mittelbare und personenübergreifende Leistungen für den Leistungsberechtigten. Dies können beispielhaft sein:

- Einzelfallbezogene Fallbesprechungen, Teamarbeit und Fortbildung
- Austausch zwischen Betreuer, Lehrkraft, Schulsozialarbeit und/oder Erziehungsberechtigten
- Frage, ob dieser Punkt auch direkte Leistung sein kann. Intern diskutieren und ggf. anders formulieren, Teilnahme nach Profession differenzieren, Relevanz bei der Bewilligung
- Einzelfallbezogene, kontinuierliche Falldokumentation
- Erstellen von Zwischen- und Abschlussberichten
- Kooperation/Abstimmung mit dem Leistungsträger

3.3. Rahmenleistungen

Zur Leistungserbringung ist die Erbringung von Rahmenleistungen erforderlich. Diese sind weder direkt mit oder indirekt für den individuellen Einzelfall erforderlich, sondern dienen der Aufrechterhaltung der Struktur des Unternehmens des Leistungserbringers. Die Rahmenleistungen umfassen beispielhaft (Aufzählungen nicht abschließend):

- Anteilige, übergeordnete Leitungs-, Verwaltungs- und Regieaufgaben
- Bearbeitung von Anfragen und Aufnahme von neuen Begleitfällen
- Teilnahme an Konferenzen und Arbeitsgesprächen
- Teamsitzungen und Fortbildungen
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
- Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung

3.4. Gruppenleistungen

Werden in einer Klasse zwei oder mehr Kinder/Jugendliche mit einem Teilhabebedarf unterrichtet, die durch Leistungen nach dieser Vereinbarung sichergestellt werden kann, so wird im Rahmen der Gesamt- und Teilhabeplanung geprüft, ob der Bedarf durch eine gemeinsame Integrationskraft gedeckt werden kann. Ist dies der Fall, so wird den jeweiligen Leistungsberechtigten die Hilfe nach Maßgabe eines Personalschlüssels bewilligt. Für den Einsatz der Integrationskraft ist die höchste bewilligte Stundenzahl maßgeblich. Bei Ausfall des Kindes/Jugendlichen mit dem niedrigeren Stundenbedarf, wird die höhere Stundenzahl maximal für zwei Wochen weitergewährt.

3.5. Leistungsverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die hier beschriebenen Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Kapazitäten und den Regelungen dieser Vereinbarung zu betreuen.

4. Qualität der Leistungen

Die Qualität der Leistungserbringung differenziert sich in die Bereiche der Eingangs-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

4.1. Eingangsqualität

(1) Die Eingangsqualität beinhaltet die Transparenz über fachliche Haltungen, Einstellungen sowie Verfahrensverbindlichkeiten für den Prozess der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer.

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII

(2) Der Leistungserbringer legt eine Konzeption für die Leistung der Integrationshilfe als Anlage zu dieser Vereinbarung bei. Dieses Konzept ist für den Leistungserbringer verbindlich und für den Leistungsträger maßgeblich für die Entscheidung der Auftragsvergabe.

4.2. Strukturqualität

Die Strukturqualität stellt sich dar in den Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um den vereinbarten Leistungsprozess zu gestalten und das Ziel der zu erbringenden Leistung zu erreichen. Parameter der Strukturqualität der Integrationshilfe sind unter anderem die sächliche und personelle Ausstattung sowie die Qualifikation des Personals.

4.2.1. Sächliche Ausstattung

Insbesondere für die Erbringung der indirekten Leistung und Rahmenleistungen hält der Leistungserbringer geeignete Räumlichkeiten vor.

4.2.2. Personelle Ausstattung

(1) Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der im Einzelfall notwendigen Hilfen erbracht. Die Qualität der Integrationshilfe wird gemäß der erforderlichen Qualifikation durch den Leistungsträger bestimmt. Ein Wechsel der Fachkraft in der Leistungserbringung ist nur in Absprache mit dem Leistungsträger möglich.

(2) Für den Einsatz als Integrationshilfe ist grundsätzlich eine besondere persönliche Eignung erforderlich. Der Leistungserbringer lässt sich vor der Einstellung einer Integrationskraft ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (gem. § 30a BZRG) vorlegen, das zum Beginn der Anstellung nicht älter als drei Monate ist und nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgehalten wird.

(3) Weiterhin lässt sich der Leistungserbringer von den Beschäftigten als Integrationskraft im Arbeitsvertrag versichern, dass sie im Falle einer gerichtlichen Verurteilung oder bei begonnenen Ermittlungen, die die persönliche Eignung als Integrationskraft in Frage stellen könnte, sofort den Leistungserbringer darüber in Kenntnis zu setzen haben. Im Falle einer relevanten gerichtlichen Verurteilung einer Integrationskraft hat der Leistungserbringer unverzüglich den Leistungsträger schriftlich zu informieren.

(4) Neben den personellen Leistungen der Hilfen stellt der Leistungserbringer das erforderliche Personal für die Leitung und Verwaltung sicher. Der Leistungserbringer ist für die notwendigen und zu dokumentierenden Einweisungen, Lehrgänge, Fortbildungen der eingesetzten Integrationshilfen verantwortlich. Insbesondere ist fachfremdem Personal die erforderliche Einarbeitung zu gewährleisten.

(5) Die Qualität des eingesetzten Personals wird durch regelmäßige Supervision, Dienstbesprechungen und fortlaufende Fort- und Weiterbildungen der jeweiligen Qualifikation entsprechend, sichergestellt.

4.2.3. Differenzierte Qualifikation der Integrationskraft

(1) Die Leistungen können differenzierte personelle Qualifikationen erfordern. Über die im Einzelfall erforderliche Qualifikation entscheidet der Leistungsträger. Grundsätzlich wird in folgende Qualifikationsgruppen (Qn) differenziert:

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII

- Q1 Besonders qualifiziertes Personal mit abgeschlossenem Studium (z.B. Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Heilpädagoge).
- Q2 Qualifiziertes Personal mit mindestens 3-jähriger päd./pfleg./therap. Ausbildung
- Q2b In begründeten Ausnahmefällen sind auch andere Qualifikationen mit päd./pfleg./therap. Ausbildung unter drei Jahren möglich.
- Q3 Persönlich qualifiziertes Personal ohne päd./pfleg./therap. Ausbildung (z.B. geeignete Menschen mit oder ohne Berufsausbildung).

Diese Qualifikationen werden in der Vergütungsvereinbarung einzeln kalkuliert.

(2) Dem Leistungserbringer entsteht keine Verpflichtung zur Vorhaltung aller drei Qualifikationen. Er kann den individuellen Einzelfall der Betreuung jedoch nur übernehmen, wenn er die tatsächliche differenzierte Personalressource gemäß der Bewilligung auch einsetzt. Personal mit höherer Qualifizierung als im Gesamt- oder Teilhabeplan erforderlich, kann nach Abstimmung mit dem Leistungsträger eingesetzt, jedoch nur zur bewilligten Qualifikation abgerechnet werden. Der Einsatz von Personal mit geringerer Qualifikation ist im Einzelfall und nur nach Absprache mit dem Leistungsträger möglich.

4.3. Prozessqualität

4.3.1. Feststellung des Hilfebedarfs

(1) Maßstab der Arbeit ist der individuelle Unterstützungsbedarf, der auf der Grundlage des Gesamt- und Teilhabepplans unter Mitwirkung des Leistungsberechtigten und der Personensorgeberechtigten, der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertagesstätte bzw. der Schule, ggf. dem Leistungserbringer und der Integrationshilfe festgelegt wird. Die festgelegten Ziele dienen dabei allen Beteiligten als Leitfaden.

(2) Die Feststellung des Unterstützungsbedarfs ist Grundlage für die Entscheidung über Leistungsdauer und -umfang.

4.3.2. Fortschreibung des Gesamt- oder Teilhabepplans; Hilfedokumentation

(1) Entsprechend den Vorgaben des Gesamtplans wird über den Verlauf und die Zielerreichung der Maßnahme gewacht und die Entwicklung bei der Fortschreibung der Planung berücksichtigt.

(2) Die Feststellung zum individuellen Hilfebedarf, die Fortschreibung und die Durchführung der darin aufgeführten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Leistungsrelevante Kontakte zu Dritten sind darzustellen. Die Dokumentation ist nach den jeweils geltenden gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

4.4. Ergebnisqualität

(1) Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung.

(2) Die Qualitätsbeurteilung erfolgt grundsätzlich in einem kooperativen Prozess. Die Ergebnisse sind sowohl vom Leistungserbringer als auch vom Leistungsträger anhand der in der Gesamt- oder Teilhabepplanung definierten Ziele regelmäßig zu prüfen.

(3) Der Leistungserbringer führt für jeden Leistungsberechtigten und seiner Begleitung getrennt, über die von ihm erbrachten Leistungen einen monatlichen Leistungsnachweis gemäß der Anlage Leistungsnachweis. Alternativ kann ein Formular des Leistungserbringers mit folgenden

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII

Mindestangaben geführt werden: Datum, Uhrzeit (von - bis), Gesamtstunden im Monat, Zeitstunden (E/Grp. / x*1), Stichwort der Leistungserbringung/Unterschrift Integrationshelfer.

Das zum Einsatz kommende Formular ist vom Leistungserbringer vor der Vertragsunterzeichnung als Entwurf vorzulegen. Durch Freigabe des Formulars durch den Träger der Eingliederungshilfe wird es verbindlich.

(4) Kommen mehrere Integrationskräfte je Leistungsberechtigtem zum Einsatz, ist dies auf dem Leistungsnachweis zu dokumentieren.

(5) Werden mehrere Leistungsberechtigte in einer Gruppe gleichzeitig betreut, so ist dies in dem monatlichen Leistungsnachweis zu vermerken.

(6) Die erbrachten Hilfen sind umgehend in den Leistungsnachweis einzutragen und von der eingesetzten Integrationskraft zu unterschreiben.

4.5. Jährliche Qualitätsentwicklungsgespräche

Zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer muss mindestens einmal im Jahr ein Qualitätsentwicklungsgespräch geführt werden.

5. Datenschutz

(1) Die im Zusammenhang mit der Erbringung und Abrechnung der Leistungen erforderlichen Daten dürfen nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden.

(2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich ausdrücklich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

6. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

(1) Die Parteien sind sich einig darüber, dass es Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (ab 2020, § 125 ff SGB IX) bedarf.

(2) Hiernach müssen die Vereinbarungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Prüfung dieser Grundsätze erfolgt zunächst bei Vertragsschluss und weiterhin im Fall eines Erhöhungsverlangens der Vergütung.

(3) Darüber hinaus kann eine Prüfung erforderlich werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die o.g. Kriterien nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Leistungsträger hat die Gründe für eine Prüfung darzulegen. Ein Vetorecht gegen die Prüfung besteht nicht.

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
nach §§ 75 ff. SGB XII**

7. Vereinbarungszeitraum

(1) Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum

von	Datum _____	bis	Datum _____
-----	-------------	-----	-------------

Die in der Vereinbarung gem. § 75 ff. SGB XII vereinbarten Leistungen werden betreffend Inhalt, Qualität und Umfang für einen Umsetzungszeitraum, der von den Vertragsparteien mittels Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der kommunalen Träger oder aufgrund einer von der Landesregierung erlassenen Rechtsverordnung festgelegt wird, auch nach dem 31.12.2019 unverändert fortgeführt.

(2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Leistungen bis zum Ablauf des Umsetzungszeitraums weiter.

(3) Eine ordentliche Kündigung ist während der vereinbarten Laufzeit nicht vorgesehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt.

8. Nebenabreden / Änderungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich vereinbart ist.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung eine Wirksame zum Inhalt des Vertrages zu machen, die dem Ziel der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Neustadt an der Weinstraße, den _____

Stadtverwaltung Neustadt an der
Weinstraße

Funktion

Leistungserbringer

Funktion

Name

Name